

Großflauer Kreisblatt

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis
für den Monat 50 Pf.
Herausgegeben
von der Kreisverwaltung Großflau



Druck und Verlag: Buchdruckerei
Konrad Menzel, Inhaber: Adalbert Schweiger,
Großflau, Ring 7. Fernruf 161.
Postcheckkonto: Breslau Nr. 30144.

Stück 17

Großflau, den 27. April 1940

Jahrg. 1940

Das Deutsche Volk wurde von der Vorsehung nicht geschaffen, um ein Gesetz, das Engländern oder Franzosen paßt, gehorsam zu befolgen, sondern um sein Lebensrecht zu vertreten.

Adolf Hitler.

Amtlicher Teil.

92.

Großflau, den 25. April 1940.

Erweiterung des Gemüseanbaues

Neben der Frühjahrsfeldbestellung darf auch der Gemüseanbau keineswegs vergessen werden. Gerade jetzt während des Krieges ist es dringendes Gebot, den Gemüseanbau allgemein zu fördern und durch intensive Bearbeitung der hierfür zur Verfügung stehenden Landflächen weitmöglichst zu steigern, um dadurch dem deutschen Volke die bisher gute und gesunde Ernährungsgrundlage zu erhalten. Es ist Pflicht eines jeden Landbesitzers in Stadt und Land, den Gemüseanbau mindestens im Umfange des Eigenbedarfs zu betreiben sowie darüber hinaus nach rechtzeitiger Klärung der Absatzfrage auch noch Gemüse zum Zwecke des Verkaufs anzubauen und alsdann auch abzufüllen. Die landbesitzenden Bevölkerungskreise haben hier die Möglichkeit, das durch gesteigerten Anbau selbst erzeugte Gemüse zur breiteren Ernährungsgrundlage im eigenen Haushalt zu machen, um hierdurch andere Lebensmittel zu ersparen und diese alsdann für nichtbesitzende Bevölkerungsschichten freizumachen.

Wir erwarten von den Bauern und Landwirten sowie besonders von den Kleingärtnern des Kreises, daß sie entsprechend verfahren und damit nicht unwesentlich zum siegreichen Abschluß des derzeitigen Freiheitkampfes des Deutschen Volkes beitragen werden.

Der Kreisbauernführer.

Hartmann

Der Landrat.

Dr. Sellschopp

93. K. 14 012.

Grottkau, den 23. April 1940.

Personation.

Kreisverwaltungsoberinspektor Walter Mosch und Kreisbaumeister für Landeskultur Heinrich Nies aus Grottkau sind auf ihren Antrag zum 29. 2. 1940 aus dem Dienstverhältnis beim Kreis Grottkau entlassen worden und in den Dienst des Kreiskommunalverbandes Pleß übergetreten.

Ich habe den Kreisverwaltungsinspektor Kurt Eigendorf zum "Kreisverwaltungsoberinspektor" ernannt und ihm mit Wirkung vom 1. April 1940 ab die freigewordene Kreisverwaltungsoberinspektorenstelle übertragen.

94. L. IX. Pol. 301/6.

Polizeiverordnung

über die Kennzeichnung im Reich eingezogener Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1582) wird verordnet:

§ 1.

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingezogen sind oder eingezogen werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 Zentimeter langen Seiten und zeigt bei $\frac{1}{2}$ Zentimeter breiter violetter Umrundung auf gelben Grunde ein $2\frac{1}{2}$ Zentimeter hohes violettes P.

§ 2.

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3.

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 4.

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5.

Die Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Reichsminister des Innern.

J. V.: H. Himmler.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 25. April 1940.

95. L. IX. Pol. 301/6.

Polizeiverordnung

über besondere Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet.

Auf Grund der §§ 14, 24 und 33 des Pol.-Verwaltungsgegesetzes vom 15. 10. 1931 wird verordnet:

§ 1.

Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingezogen sind oder eingezogen werden, ist es untersagt:

1. ihre Unterkunft in der Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 20 bis 6 Uhr zu verlassen.

Die Kreispolizeibehörden werden ermächtigt, andere Zeiten festzulegen, soweit dies durch den Arbeitseinsatz bedingt ist;

2. öffentliche Verkehrsmittel ohne vorherige Einholung der Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde zu benutzen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist;

3. deutsche Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, sportlicher und geselliger Art zu besuchen;

4. Gaststätten zu besuchen.

Die Kreispolizeibehörden werden ermächtigt, je nach den örtlichen Verhältnissen eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Für deutsche Volksgenossen sind in den für die polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen festgesetzten Zeiten die in Betracht kommenden Gaststätten geschlossen.

§ 2.

Arbeitgeber, denen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, sind verpflichtet, jede ihnen zur Kenntnis kommende Zuwiderhandlung dieser Arbeitskräfte gegen die für diese geltenden Anordnungen sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3.

Gegen denjenigen, der den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird Zwangsgeld bis zu 150 RM. verhängt.

Gegen Arbeitgeber, die vorsätzlich der Vorschrift des § 2 zuwiderhandeln, wird Zwangsgeld bis zu 150 RM. oder Zwangshaft bis zu 3 Wochen verhängt.

Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 4.

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Regierungsbezirks Oppeln mit Ausnahme der dem Bezirk eingegliederten Ostgebiete.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 14. April 1940.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Bürgermeister ersuchen mich um ortsübliche Bekanntmachung.

Die zum Besuch freigegebenen Gaststätten werde ich binnen kurzem bestimmen. Bis dahin ist jeder Besuch untersagt.

Grottkau, den 24. April 1940.

96. L. VII. Pol. 401—2.

Anordnung

über den Aufenthaltswechsel von Nutzkraftfahrzeugen.

Auf Grund des § 25 des RLG. vom 1. 9. 1939 (RGBl. Teil I S. 1647) ordne ich im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Wirtschaft folgendes an:

§ 1.

Jeder Aufenthaltswechsel eines Nutzkraftfahrzeuges (Lkw, Zugm., Kom., Anh.) von mindestens 5 tägiger Dauer bedarf der Genehmigung des für den Heimatort des Fahrzeuges zuständigen Fahrbereitschaftsleiters.

§ 2.

Die Beschränkung nach § 1 gilt nur für den gewerblichen Verkehr und für den Werkverkehr.

§ 3.

Die Genehmigung nach § 1 ist nicht erforderlich

1. bei Fernbeförderungen, die nach der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. 2. 1939 (RGBl. Teil I S. 2410) angeordnet oder genehmigt worden sind,
2. bei der Inanspruchnahme von Nutzkraftfahrzeugen durch den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien — Bevollmächtigter für den Nahverkehr — oder seine Fahrberichtsleiter.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 34 des RLG. bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 1. 5. 1940 in Kraft.

Breslau, den 16. April 1940.

Der Oberpräsident.

Bevollmächtigter für den Nahverkehr.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 20. April 1940.

97. K. 112.

Grottkau, den 23. April 1940.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Auf Grund des § 8 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (GS. S. 442) wird für das Rechnungsjahr 1940 folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

§ 1.

Der Haushaltspol für das Rechnungsjahr 1940 wird im ordentlichen Haushaltspol

in der Einnahme auf 2 783 435,— RM.
in der Ausgabe auf 2 783 435,— RM.

und im außerordentlichen Haushaltspol

in der Einnahme auf 221 853,08 RM.
in der Ausgabe auf 221 853,08 RM.

festgesetzt.

§ 2.

Die Kreisumlage wird wie folgt festgesetzt

a) nach den für die Gemeinden geltenden Steuermittelbeträgen

- 1) der Grundsteuer von Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben mit 23 v. H.
- 2) der Grundsteuer von Grundstücken mit 40 v. H.
- 3) der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 59 v. H.
- 4) der Bürgersteuer mit 117 v. H.

b) nach den den Gemeinden des Kreises zustehenden Schlüsselzuweisungen mit 25 v. H.

§ 3.

Der Kassenkredit, der zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreiskommunalkasse im Rechnungsjahr 1940 in Anspruch genommen werden darf, wird auf den Höchstbetrag von 100 000 RM. festgesetzt.

II.

Die nach § 7 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (GS. S. 442) vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist wie folgt erteilt:

Gemäß § 7 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (GS. S. 442) genehmige ich, daß der Kreis Grottkau für das Rechnungsjahr 1940 im Rahmen der Haushaltssatzung einen Kassenkredit bis zum Höchstbetrag von 100 000 RM. aufnimmt.

Die Kreisumlagesätze bedürfen keiner Genehmigung nach § 2 der Verordnung vom 12. Juli 1939 — Gesetz-Samml. S. 86 —. Ebenso ist für die Deckung des Fehlbetrages der Liegenschaftsverwaltung aus ordentlichen Haushaltssmitteln eine Genehmigung nicht mehr erforderlich (vergl. Ziff. III 5 b 3 des RdErl. vom 30. 8. 39 — RMBl. S. 1807 —).

Oppeln, den 15. April 1940.

Der Regierungspräsident.

J. V.: gez. Wehrmeister.

98. K. 164.

Grottkau, den 24. April 1940.

Kassengeschäfte der Standesamtsbezirke.

Bezug: Verfügung vom 28. 2. 1940 — K 164 —

Die Herren Bürgermeister, die mit der Berichterstattung gemäß Ab. 6 vorgenannter Verfügung noch im Rückstande sind, werden an sofortige Erledigung hiermit erinnert.

99. K. 20.

Heilpflanzenbeschaffung.

ReErl. d. RMfD. vom 11. 4. 1940 — IV e 266/40—4247.

(1) Das Reichsamt für Wirtschaftsausbau hat den Auftrag, die Verjörgung des deutschen Volkes und seiner Wehrmacht mit Heilpflanzen und Teekräutern durch Sammlung sicherzustellen, um Deutschland so weit wie möglich unabhängig von der Einfuhr ausländischer Drogen zu machen. Zur Durchführung dieser Arbeiten steht dem Amt die Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung e. V., Berlin W 35, Lützowstr. 971, zur Verfügung, deren Organisation sich über die Gausachbearbeiter in alle Landkreise, zum Teil bis in die einzelnen Ortschaften hinein erstreckt. Der Gausachbearbeiter der Reichsarbeitsgemeinschaft ist jeweilig in das Gauamt für Volksgesundheit der NSDAP eingebaut. Die Sammlungstätigkeit wird im allgemeinen durch Schulkinder und Angehörige der HJ im Alter von 10 bis 14 Jahren ausgeübt.

(2) Für die Aufbereitung und Aufbewahrung des Sammelgutes müssen, soweit es der Drogengroßhändler nicht sofort übernehmen kann, Trocknungs- und Vorratsträume bereitgestellt werden. Am besten eignen sich hierzu größere Dachböden (in Schulen, Gemeindehäusern und ähnlichen Gebäuden).

(3) Im Einvernehmen mit dem RMfEuL ersuche ich, dafür zu sorgen, daß während der Sammelzeit, die Ende März beginnt und bis Mitte November dauert, der Reichsarbeitsgemeinschaft bzw. ihren örtlichen Stellen, die sich mit den Ortsbehörden in Verbindung setzen werden, geeignete Trocknungs- und Vorratsträume zur Verfügung gestellt werden. Da es sich um eine gemeinnützige Angelegenheit handelt, sind die Räume unentgeltlich zu überlassen; die Reinigung der benutzten Räume wird durch die Sammelstellen vorgenommen.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 19. April 1940.

100.

Eierverteilung.

Auf die vom 8. April bis 5. Mai 1940 gültige Reichseierkarte werden in der Zeit vom 26. April bis 5. Mai 1940 auf den Abschnitt e weitere drei Eier ausgegeben.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, vorstehenden Aufruf ortsüblich bekanntzumachen.

Grottkau, den 23. April 1940.

Der Landrat.

Kreisernährungsamt Abt. B.

101.

Futtermittelscheine für nichtlandwirtschaftliche Tierhalter.

Das Provinzialernährungsamt Abt. B gibt amtlich bekannt, daß für den Monat Mai 1940 der Abschnitt 6 der Futtermittelscheine für Pferde und Kinder aufgerufen wird. Zur Verteilung kommen die gleichen Mengen wie bisher.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, vorstehenden Aufruf ortsüblich bekanntzumachen.

Grottkau, den 23. April 1940.

Der Landrat.

Kreisernährungsamt Abt. B.

102.

Bestellscheine für Schlachtfette.

Da die Bestellscheinpflicht für Schlachtfette mit Beginn des neuen Versorgungsabschnittes (das ist der 6. Mai 1940) wieder eingeführt wird, wird zur Vermeidung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß der auf den Fettkarten angebrachte Bestellschein nur von dem Fleischer, bei dem der Verbraucher den Fleischbedarf deckt, abzutrennen ist. Der Kolonialwarenhändler ist hierzu nicht berechtigt.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekanntzumachen.

Grottkau, den 26. April 1940.

Der Landrat.

Kreisernährungsamt Abt. B.

Der Landrat.

Dr. Sellshopp,

Es sind fernmündlich zu erreichen:

der Motorlöschzug Grottkau unter Nr. 110, 158 Grottkau,
der Motorlöschzug Ottmachau unter Nr. 342 Ottmachau,
der Krankenkraftwagen Grottkau unter Nr. 241 Grottkau,
der Krankenkraftwagen Ottmachau unter Nr. 401 Ottmachau.
Kreisfeuerwehrführer Rippchen unter Nr. 110 Grottkau.